

Infoblatt

WECHSEL DER KRANKENKASSE

1. Von einer gesetzlichen Krankenkasse zu einer anderen gesetzlichen Krankenkasse wechseln

Jeder Versicherte kann nach 18 Monaten Mitgliedschaft – im speziellen Wahltarif für Krankengeld bei Selbständigen nach 36 Monaten – jederzeit seine Krankenkasse wechseln und eine leistungsstärkere oder kostengünstigere Kasse wählen. Ob die oben genannte Wartezeit erfüllt wurde, muss im Einzelfall mit der Krankenkasse abgeklärt werden.

Bei der alten Kasse muss mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Ein Sonderkündigungsrecht besteht bei Erhöhung des Zusatzbeitrags. Es gilt von der Ankündigung der Erhöhung bis zum Ende des ersten Monats des erhöhten Zusatzbeitrags.

Jede Kündigung – auch die nach einer Beitragserhöhung – wird erst mit Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

2. Von einer gesetzlichen Krankenkasse zu einer privaten Krankenkasse wechseln

Wird die Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) überschritten und voraussichtlich im neuen Jahr auch, so kann sich der Arbeitnehmer ab dem 01.01. in einer privaten Krankenkasse versichern.

Der Wechsel in eine private Krankenkasse ist immer nur beim Jahreswechsel möglich.

Sollte der Arbeitnehmer nichts unternehmen, so bleibt er automatisch freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenkasse.

3. Von einer privaten Krankenkasse zu einer gesetzlichen Krankenkasse wechseln

Wird die anteilige Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) unterschritten, so muss der Arbeitnehmer sofort wieder in die gesetzliche Krankenkasse.

Dieser Wechsel tritt sofort ein und nicht erst beim Jahreswechsel.

Kann sich der Arbeitnehmer nicht für eine gesetzliche Krankenkasse entscheiden oder teilt dem Arbeitgeber nichts mit, so muss der Arbeitgeber die gesetzliche Krankenkasse nehmen, bei der der Arbeitnehmer zuletzt versichert war.

Personen, die nach dem 55. Lebensjahr Krankenversicherungspflichtig werden, z.B. infolge eines Wechsels von Voll- zur Teilzeitbeschäftigung, bleiben weiterhin Krankenversicherungsfrei und kommen somit nicht in die gesetzliche Krankenversicherung, wenn:

Sie in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Versicherungspflicht nicht gesetzlich krankenversichert UND mindestens die Hälfte dieser Zeit (also 30 Monate) versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder im Hauptberuf selbständig tätig waren.

3. Von einer privaten Krankenkasse zu einer anderen privaten Krankenkasse wechseln

Da der Arbeitnehmer mit jeder privaten Krankenkasse einen individuellen Vertrag abschließt, muss sich der Arbeitnehmer in diesem Fall bei seiner jetzigen privaten Krankenkasse selbst informieren.